

stellung unseres Themas verschiebt sich von der Europäisierung des Beamtenrechts hin zur Europäisierung des Arbeitsrechts.

V. Forschungsdesiderate

Überblickt man diesen Zustand der Europäisierung des Dienstrechts, so zeichnen sich drei Forschungsdesiderate ab: Es be-

darf erstens einer vertieften wissenschaftlichen Behandlung des EU-Beamtenstatuts. Zweitens sollten die Einflüsse des Europarechts auf das deutsche öffentliche Dienstrecht nicht nur punktuell behandelt, sondern systematisch untersucht werden. Drittens sollten die mitgliedstaatlichen Beamtenrechte untereinander und mit dem EU-Beamtenrecht verglichen werden. Für diese Aufgaben wird sich gerade Speyer als der richtige Ort erweisen.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung

Prof. Dr. Monika Böhm

In den letzten Jahren hat das Bundesverfassungsgericht die Besoldung von Professoren, Richtern und Beamten in mehreren Bundesländern als verfassungswidrig eingestuft. Ansatzpunkt dafür war das von Art. 33 Abs. 5 GG als Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums geschützte Alimentationsprinzip. Aus diesem hat das Gericht eine Reihe von Kriterien abgeleitet, an denen in drei Stufen die (Mindest-)Höhe der Besoldung zu prüfen ist. Der Beitrag stellt die Entscheidungen vor und ordnet sie sowohl im Hinblick auf die mit ihnen verbundene Prozeduralisierung von Entscheidungsprozessen durch Festlegung von Begründungserfordernissen als auch bezüglich des Verhältnisses von Gesetzgeber und Rechtsprechung ein.

I. Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht hat sich schon lange mit Fragen der Besoldung und Versorgung von Beamtinnen und Beamten befasst. Etwa seit der Jahrtausendwende sind jedoch einige grundlegende Entscheidungen dazu gekommen, die dem Gesetzgeber im Ergebnis ein ausführliches Prüfprogramm, insbesondere bezüglich der (Mindest-)Höhe der Besoldung vorgeben. In der Literatur sind die Entscheidungen auf ein geteiltes Echo gestoßen. Auf der einen Seite wird dem Bundesverfassungsgericht vorgeworfen, in den Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers eingegriffen zu haben und letztlich selbst Beamtenpolitik zu betreiben.¹ Andere dagegen gehen davon aus, dass durch die Vorgaben des Gerichts das Alimentationsprinzip

rationalisiert und damit für den Gesetzgeber erst handhabbar gemacht wird.² Teilweise werden sogar weitere Vorgaben des Gerichts gefordert.³ Gerade bezüglich der nunmehr dem Gesetzgeber vorgegebenen Begründungspflichten ist dies jedoch nicht unproblematisch.⁴

Ungeachtet dessen sind bei den Entscheidungen jedenfalls die Besonderheiten des Beamtenverhältnisses in Rechnung zu stellen. Anders als bei Arbeitnehmern innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes werden Höhe und Zusammensetzung der Besoldung und Versorgung allein durch den Gesetzgeber festgelegt. Arbeitskämpfmaßnahmen, insbesondere der Beamtenstreik, werden (jedenfalls noch) als unzulässig angesehen.⁵ Auf der anderen Seite dienen die ggfs. durch Arbeitskämpfmaßnahmen erstrittenen Gehälter als Maßstab auch für die Festlegung der Beamtenbezüge.

Nachfolgend wird zunächst ein Überblick über die (verfassungsrechtlichen) Grundstrukturen von Besoldung und Versorgung gegeben. Auf die Unterschiede zwischen Besoldung und Entgelt bzw. zwischen Versorgung und Rente wird dabei kurz eingegangen, ebenso auf die Gesetzgebungskompetenzen. Danach werden die Vorgaben der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Maßgabe von Art. 33 Abs. 5 GG angesprochen. Im Anschluss daran wird im Einzelnen auf die neueren Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Besoldung und Versorgung eingegangen. Am Ende stehen Würdigung und Ausblick.

II. Grundstrukturen von Besoldung und Versorgung

1. Besoldung und Versorgung im Vergleich zu Entgelt und Rente

Die Besoldung umfasst die laufenden Amtsbezüge der Beamten, Richter und Soldaten, die Versorgung dagegen die im Ruhestand gezahlten Bezüge.

Besoldung und Versorgung unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von der Entgeltzahlung und der Rente bei Angestellten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes:

Beamte:

- familienbezogene Besoldungsbestandteile⁶
- Beihilfe

1) So insbesondere *Hebeler*, ZBR 2015, S. 289 (294).

2) In diesem Sinne etwa *Pilniok*, ZBR 2015, S. 361 (368).

3) So *Lindner*, BayVBl. 2015, S. 801 (807).

4) Umfang und Grenzen derartig prozeduraler Vorgaben werden durchaus auch im Gericht selbst unterschiedlich gesehen. Instrukтив zu den Unterschieden in der Rechtsprechung des 1. und des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts *Britz*, DV 2017, S. 421 ff. m.w.Nachw.

5) Vgl. zur Problematik nur *Böhm*, PersV 2012, S. 164 ff.; das BVerfG wird demnächst entscheiden, die mündliche Verhandlung des Verfahrens Az. 2 BvR 1738/12 u. a. fand am 17.01.2018 statt.

6) Grundlegend BVerfG, Beschluss vom 24.11.1997 – 2 BvL 26/91 u. a., juris, Rn. 34 ff. (= ZBR 1999, 158 ff.), wonach die Besoldung von Beamten und Richtern mit mehr als zwei Kindern im Zeitraum von 1988 bis 1996 zu gering war. Bei der Frage der Angemessenheit der Besoldung für die kinderbezogenen Gehaltsbestandteile ist danach von einem Betrag auszugehen, der 15% über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für ein Kind liegt.